

SATZUNG

von

Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. September 2015.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME SITZ GESCHÄFTSJAHR	3
2.	ZWECK DES VEREINS GEMEINNÜTZIGKEIT	3
3.	EHRENAMTLICHE UND HAUPTAMTLICHE ARBEIT.....	4
4.	FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN	5
5.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	5
6.	BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT.....	5
7.	RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER.....	6
8.	ORGANE DES VEREINS	6
9.	DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
10.	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
11.	VORSTAND.....	9
12.	VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB	9
13.	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS	9
14.	AMTSDAUER DES VORSTANDS	10
15.	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS.....	10
16.	VEREINSGESCHÄFTSFÜHRER (BESONDERER VERTRETER)	10
17.	KASSENPRÜFER.....	11
18.	SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
19.	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12

PRÄAMBEL

Der Verein betreibt verschiedenartige Projekte unter dem Leitgedanken, gefährdeten Jugendlichen die Konsequenzen strafbaren Verhaltens glaubwürdig zu vermitteln. In den Projekten werden die gefährdeten Jugendlichen und ihr näheres Umfeld mit den begangenen Taten und dem Alltagsleben in einer Justizvollzugsanstalt konfrontiert. Über die Präventionsarbeit hinaus ist Leitgedanke des Vereins auch die Wiedereingliederung der (ehemaligen) Inhaftierten in die Gesellschaft. Schließlich möchte der Verein christliche Werte vermitteln und somit eine Anwendung von Gewalt im Umgang mit Menschen verhindern (zusammen die „**Leitgedanken**“).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein führt den Namen

Gefangene helfen Jugendlichen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

1.2 Sitz, Gebiet. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.3 Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Gemeinnützigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und lehnt jede parteipolitische Bindung ab.

2.2 Zweck. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminal- und Gewaltprävention und der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung.

2.3 Zweckverwirklichung.

(a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (i) Gewaltbereite oder zu kriminellen Handlungen neigende Jugendliche sollen von ihrer Neigung insbesondere dadurch abgehalten werden, dass sie in einen Erfahrungsaustausch mit Gefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten geführt werden, vorzugsweise in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel.
- (ii) Der Verein soll ferner als Beratungs- und Anlaufstelle für Jugendliche, Heranwachsende, Eltern und alle im sozialen Umfeld tätigen Personen und Institutionen dienen, um in Krisensituationen Beistand und Hilfe zu leisten und eine Kriminalisierung zu vermeiden.
- (iii) Durch die Aktivität des Vereins finden aktuelle und ehemalige Inhaftierte von Justizvollzugsanstalten („**(ehemalige) Inhaftierte**“) eine wertvolle, soziale Aufgabe, die zu ihrer Resozialisierung und der Aufarbeitung ihrer Taten beiträgt. Die Gefangenen erweitern in diesem Projekt ihre soziale Kompetenz und leisten ein Stück Wiedergutmachung im Sinne ihrer Opfer und der Gesellschaft. Die Mitarbeit der (ehemaligen) Inhaftierten soll auch zu einer verminderten Rückfallquote beitragen.

- (iv) Um seine Ziele überregional verfolgen zu können, kann der Verein mit anderen Institutionen, insbesondere anderen steuerbegünstigten Körperschaften, zusammenarbeiten. Er soll dabei insbesondere durch intensive Schulungs- und Fortbildungsprogramme, in erster Linie auf dem Gebiet der Kriminalprävention, sicherstellen, dass die Durchführung der Projekte (z.B. Gefängnisbesuche, Präventionsunterricht, Schulungsmaßnahmen, Anti-Gewalt-Training, Sportprojekte), auch wenn diese durch andere Einrichtungen durchgeführt werden, bestimmten Qualitätsstandards genügt. In diesem Rahmen wird der Verein insbesondere Mitarbeiter anderer Einrichtungen und ausgewählte (ehemalige) Inhaftierte durch Fortbildungsveranstaltungen die für die spätere eigenständige Durchführung der Projekte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und Mitarbeiter anderer Einrichtungen darin schulen, eigenständig geeignete Justizvollzugsanstalten und (ehemalige) Inhaftierte für die Durchführung der Projekte auszuwählen und auszubilden. Damit einhergehend wird der Verein bestimmte mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene administrative Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit übernehmen (z.B. Zurverfügungstellung oder Unterhalten einer Verwaltungssoftware oder einer Datenbank).
 - (v) Es wird angestrebt, dass der Verein zusammen mit den weiteren Institutionen ein informelles „Netzwerk *Gefangene helfen Jugendlichen*“ bildet, das dem Austausch von Erfahrungen und Kontakten dient und auf diese Weise die Verbreitung und Weiterentwicklung der Leitgedanken fördern soll.
 - (vi) Der Verein fühlt sich den christlichen Werten wie Gewaltfreiheit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe verbunden und ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.
- (b) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen oder ausländischen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung der Kriminal- und Gewaltprävention, der Jugendhilfe und/oder der Bildung zuwendet oder dass er Mittel für die Verwirklichung der Förderung von Kriminal- und Gewaltprävention, der Jugendhilfe und/oder der Bildung einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

2.4 Selbstlosigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Keine Begünstigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Rücklagen. Der Verein kann zur Durchführung größerer Aufgaben Rücklagen in den Grenzen der Abgabenordnung bilden.

3. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Vereinsämter sind vorbehaltlich Ziffer 11.4 und Ziffer 16.5 grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Soweit eine Tätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet oder

bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vereins nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit abgedeckt werden können, kann der Vorstand über die Einstellung entgeltlich tätiger Mitarbeiter entscheiden. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Vorstand.

4. Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen sowohl für Männer als auch für Frauen.

III. MITGLIEDSCHAFT

5. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

5.1 Vereinsmitglieder.

- (a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und Aufgaben zur Förderung des Satzungszwecks gemäß Ziffer 2 zu übernehmen.
- (b) Volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, sofern sie zwar nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber bereit sind, die Ziele des Vereins materiell oder ideell zu unterstützen (Ziffer 7.2).
- (c) Ein aktives Mitglied kann jederzeit beantragen, in den Status eines Fördermitglieds zu wechseln. Ein Fördermitglied, das eine natürliche Person ist, kann jederzeit beantragen, in den Status eines aktiven Mitglieds zu wechseln.

5.2 Aufnahme- und Änderungsantrag.

- (a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Ziffer 5.1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für den Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und von einer Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer 5.1(c) ist ein schriftlicher Änderungsantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
- (b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme- oder Änderungsantrag gemäß Ziffer 5.2(a) nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Änderung besteht nicht.
- (c) Eine Ablehnung des Aufnahme- oder Änderungsantrags gemäß Ziffer 5.2(a) bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

6. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

6.1 Beendigungsgründe. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- (a) Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.2);
- (b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.3);
- (c) Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen);
- (d) Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- 6.2 Austritt. Den Austritt aus dem Verein hat das Mitglied bis spätestens zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- 6.3 Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder eine solche Verletzung zu besorgen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge erheblich im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Im Falle des Widerspruchs gegen den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 7.1 Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder sind dem Vereinszweck (Ziffer 2) verpflichtet und unterstützen diesen durch Zusammenarbeit untereinander und mit dem Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.2 Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen.
- 7.3 Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell.
- 7.4 Zusammenarbeit. Der Verein und die Mitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.5 Information. Der Verein und die Mitglieder unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- 7.6 Mitgliedsbeiträge. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und können, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, für aktive Mitglieder und Fördermitglieder jeweils unterschiedlich festgesetzt werden.

IV. ORGANE DES VEREINS

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand); und
- (d) der Vereinsgeschäftsführer.

9. Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Zeitpunkt der Versammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.
- 9.2 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - (c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer (Ziffer 17.4);
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
 - (f) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr (Ziffer 17.1);
 - (g) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstands (Ziffer 6.3);
 - (h) Änderungen der Satzung, wobei die Bestimmung der Ziffer 18.2 unberührt bleibt;
 - (i) Auflösung des Vereins;
 - (j) sonstige ihr von dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- 9.3 Einberufung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist. In dringenden Fällen, insbesondere, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung auch unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung einberufen werden.
- 9.4 Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor Durchführung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. In den Fällen der Ziffer 9.3 a. E. entfällt die vorgenannte Zwei-Wochen-Frist.
- 9.5 Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 9.6 Ort der Versammlung. Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung. Jedes aktive Mitglied hat eine (1) Stimme („**Stimmberechtigte Mitglieder**“). Fördermitglieder nehmen mit bloß beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 10.2 Art der Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.3 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 10.4 Qualifizierte Mehrheitserfordernisse. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2.2) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Schriftliches/kombiniertes Verfahren. Sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form der Abstimmung vorschreibt, können Beschlüsse der Mitglieder abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auf Anordnung des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich
- (a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsverfahren) oder
 - (b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von (a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von (a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail usw.).

Der Vorstand leitet das Abstimmungsverfahren ein, indem er den Mitgliedern in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine Begründung enthält. Die Mitglieder erklären innerhalb einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei (2) Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss und die in der Aufforderung zur Beschlussfassung anzugeben ist, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des Vorstands. Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2) und die Auflösung des Vereins.

- 10.6 Beschlussfähigkeit. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.7 Niederschrift. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß Ziffer 10.5 gefasste Beschlüsse wird von dem Versammlungsleiter eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung in die Niederschrift ge-

mäß Ziffer 10.7 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Vorstand

- 11.1 Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu drei (3) weiteren Mitgliedern.
- 11.2 Vorsitz. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Aufgaben des ersten Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von auch dessen Verhinderung vom Kassenwart wahrgenommen.
- 11.3 Wählbarkeit, Einzelwahl. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zu wählen.
- 11.4 Vergütung. Für ihre Tätigkeit kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln vertreten („**Vorstand im Sinne des § 26 BGB**“).

13. Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1 Grundsatz. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- 13.2 Einzelne Aufgaben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Entscheidung über die Planung und Durchführung der Projekte des Vereins;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - (f) Bestellung des Vereinsgeschäftsführers;
 - (g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen; sowie
 - (h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

14. Amtsdauer des Vorstands

- 14.1 Amtsdauer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 14.2 Abwahl/Wiederwahl. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sowie eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 14.3 Ersatzbestellung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Ziffer 11.3 erfüllt.

15. Beschlussfassung des Vorstands

- 15.1 Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf (5) Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.
- 15.2 Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende und zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand nur aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, ist der Vorstand abweichend von Satz 1 beschlussfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 15.3 Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.4 Abstimmung außerhalb von Sitzungen, kombiniertes Verfahren. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklären; unter dieser Voraussetzung ist auch die Kombination einer Sitzung einzelner oder mehrerer Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder in den Formen gemäß vorstehendem Hs. 1 zulässig. Ziffer 15.3 gilt entsprechend. Der erste Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 15.5 Niederschrift. Über die Beschlüsse des Vorstands wird von dem ersten Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sieben (7) Kalendertagen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt; nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind vom ersten Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstands in Textform mitzuteilen. Die Niederschrift ist von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

16. Vereinsgeschäftsführer (besonderer Vertreter)

- 16.1 Bestellung. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen („**Vereinsgeschäftsführer**“). Der Vereinsgeschäftsführer ist in das Vereinsregister einzutragen.

gen.

- 16.2 Aufgabenbereich. Der Vereinsgeschäftsführer führt die laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer von dem Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- 16.3 Vertretungsmacht. Die Vertretungsbefugnis des Vereinsgeschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Vereinsgeschäftsführer zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- 16.4 Teilnahmerechte, Berichterstattung. Der Vereinsgeschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Der Vereinsgeschäftsführer hat dem Vorstand auf Anforderung, mindestens aber zum jeweiligen Quartalsende, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 16.5 Vergütung. Für seine Tätigkeit kann dem Vereinsgeschäftsführer eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

V. KASSENPRÜFER

17. Kassenprüfer

- 17.1 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei (2) Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit Beendigung der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Kassenprüfer kann nicht sein, wer im Zeitpunkt der Wahl oder im vergangenen Geschäftsjahr Mitglied des Vorstands war.
- 17.2 Aufgaben. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung
- (a) der Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und
 - (b) der Ordnungsgemäßheit der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Einhaltung der Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 17.3 Informationsrechte. Die Kassenprüfer erhalten Zugang zu allen Unterlagen des Kassenwarts.
- 17.4 Prüfungsbericht. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern in der auf den Prüfungszeitraum folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstatten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Anzeige zum Finanzamt. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 18.2 Ermächtigung des Vorstands. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

19. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gustav und Marliese Boesche Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * * *